

Satzung über die Erhebung der Hundesteuer in der Gemeinde Mohlsdorf-Teichwolframsdorf (Hundesteuersatzung)

Aufgrund des § 19 Abs. 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. März 2014 (GVBl. S. 82) sowie § 5 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. März 2014 (GVBl. S. 82), hat der Gemeinderat der Gemeinde Mohlsdorf-Teichwolframsdorf in seiner Sitzung am 16.12.2014 folgende Hundesteuersatzung beschlossen:

§ 1

Steuertatbestand

- (1) Das Halten eines über vier Monate alten Hundes im Gemeindegebiet Mohlsdorf-Teichwolframsdorf unterliegt einer gemeindlichen Jahresaufwandssteuer nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2) Kann das Alter eines Hundes nicht nachgewiesen werden, so ist davon auszugehen, dass der Hund älter als vier Monate ist.

§ 2

Steuerfreiheit

Steuerfrei ist das Halten von

1. Hunden, die ausschließlich zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben dienen,
2. Hunden des Deutschen Roten Kreuzes, des Arbeiter-Samariter-Bundes, des Malteser-Hilfsdienstes, der Johanniter-Unfallhilfe oder des Technischen Hilfswerkes, die ausschließlich der Durchführung der diesen Organisationen obliegenden Aufgaben dienen,
3. Hunden, die für Blinde, Taube, Schwerhörige oder völlig Hilflose unentbehrlich sind,
4. Hunden, die zur Bewachung von Herden notwendig sind,
5. Hunden, die aus Gründen des Tierschutzes vorübergehend in Tierasylen oder ähnlichen Einrichtungen untergebracht sind,
6. Hunden, die die für Rettungshunde vorgesehenen Prüfungen bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder dem Rettungsdienst zur Verfügung stehen,
7. Hunden in Tierhandlungen.

§ 3

Steuerschuldner, Haftung

- (1) Steuerschuldner ist der Halter eines oder mehrerer Hunde. Hundehalter ist, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse seiner Haushalts- oder Betriebsangehörigen aufgenommen hat. Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält.
- (2) Alle in einem Haushalt gehaltenen Hunde gelten als von den Haushaltangehörigen gemeinsam gehalten.
- (3) Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.
- (4) Neben dem Hundehalter haftet der Eigentümer des Hundes für die Steuer.

§ 4

Entstehung der Steuer, Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Hundesteuer ist eine Jahressteuer.
- (2) Die Steuerpflicht für ein Kalenderjahr entsteht am 01. Januar für jeden an diesem Tage im Gemeindegebiet gehaltenen über 4 Monate alten Hund.
- (3) Wird ein Hund erst nach dem 01. Januar 4 Monate alt oder wird ein über 4 Monate alter Hund erst nach dem 01. Januar in der Gemeinde Mohlsdorf-Teichwolframsdorf gehalten, so entsteht die Steuerpflicht an dem Tag, an dem der Steuertatbestand nach § 1 Abs. 1 verwirklicht ist.
- (4) Wurde das Halten eines Hundes für das Steuerjahr oder für einen Teil des Steuerjahres bereits in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland besteuert, so ist die erhobene Steuer auf die Steuer anzurechnen, die für das Steuerjahr nach dieser Satzung zu zahlen ist. Mehrbeträge werden nicht erstattet.
- (5) Die Steuerpflicht entfällt, wenn ihre Voraussetzungen in nur weniger als drei aufeinanderfolgenden Kalendermonaten erfüllt werden.

§ 5
Steuermaßstab und Steuersatz

- (1) Die Steuer beträgt im Kalenderjahr
- | | |
|----------------------------|------------|
| a) für den ersten Hund | 60,00 EUR |
| b) für den zweiten Hund | 80,00 EUR |
| c) für jeden weiteren Hund | 100,00 EUR |
- (2) Für gefährliche Hunde beträgt die Steuer im Kalenderjahr
- | | |
|---|------------|
| a) für den ersten gefährlichen Hund | 300,00 EUR |
| b) für jeden weiteren gefährlichen Hund | 500,00 EUR |
- (3) Als gefährliche Hunde gelten
1. Hunde der Rassen Pitbull-Terrier, American Staffordshire-Terrier, Staffordshire-Bullterrier, Bullterrier sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden (§ 3 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 Thüringer Gesetz zum Schutz der Bevölkerung vor Tiergefahren vom 22.06.2011 – GVBl. 06/2011, S. 93 -),
 2. Hunde i.S.d. § 3 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 Thüringer Gesetz zum Schutz der Bevölkerung vor Tiergefahren, die aufgrund ihres Verhaltens durch die zuständige Behörde nach Durchführung eines Wesenstests im Einzelfall als gefährlich festgestellt wurden, weil sie
 - a) eine über das natürliche Maß hinausgehende Kampfbereitschaft, Angriffslust, Schärfe oder andere in ihrer Wirkung vergleichbare Eigenschaft entwickelt haben,
 - b) sich als bissig erwiesen haben,
 - c) in aggressiver oder Gefahr drohender Weise Menschen angesprungen haben oder
 - d) durch ihr Verhalten gezeigt haben, dass sie Vieh, Katzen oder Hunde sowie unkontrolliert Wild hetzen oder reißen.
- Im Zweifelsfall hat der Hundehalter auf Verlangen der Gemeinde Mohlsdorf-Teichwolframsdorf nachzuweisen, dass es sich bei dem gehaltenen und zur Hundesteuer zu veranlagenden Hund nicht um eine Kreuzung i.S.d. des Satz Nr. 1 handelt.
- (4) Für gefährliche Hunde im Sinne von Abs. 3 werden keine Steuerbefreiungen gemäß § 2 und keine Steuerermäßigungen nach § 6 erteilt.

§ 6

Steuerermäßigungen

- (1) Die Steuer ist um die Hälfte ermäßigt für
 1. Hunde, die in Einöden und Weilern (Abs. 2) gehalten werden,
 2. Hunde, die von Forstbediensteten, Berufsjägern oder Inhabern eines Jagdscheines ausschließlich oder überwiegend zur Ausübung der Jagd oder des Jagd- oder Forstschutzes gehalten werden, sofern nicht die Hundehaltung steuerfrei ist; für Hunde, die zur Ausübung der Jagd gehalten werden, tritt die Steuerermäßigung nur ein, wenn sie die Brauchbarkeitsprüfung oder gleichgestellte Prüfungen mit Erfolg abgelegt haben.

- (2) Als Einöde (Abs. 1 Nr. 1) gilt ein Anwesen, dessen Wohngebäude mehr als 500 m von jedem anderen Wohngebäude entfernt sind. Als Weiler (Abs. 1 Nr. 1) gilt eine Mehrzahl benachbarter Anwesen, die zusammen nicht mehr als 50 Einwohner zählen und deren Wohngebäude mehr als 500 m von jedem anderen Wohngebäude entfernt sind.

§ 7

Züchtersteuer

- (1) Von Hundezüchtern, die mindestens zwei rassereine Hunde der gleichen Rasse in zuchtfähigem Alter, darunter eine Hündin, zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer für Hunde dieser Rasse in Form der Züchtersteuer erhoben. § 2 Nr. 7 bleibt unberührt.

- (2) Die Züchtersteuer beträgt für jeden Hund, der zu Zuchtzwecken gehalten wird, die Hälfte des Steuersatzes nach § 5.

- (3) Der Züchter hat den Nachweis über den eingetragenen Zwingernamen vorzulegen. Die Ermäßigung entfällt, wenn nicht mindestens im Abstand von 2 Jahren ein Wurf nachgewiesen wird.

- (4) Für Hunde gemäß § 5 Abs. 3 ist die Anwendung der Züchtersteuer ausgeschlossen.

§ 8

Allgemeine Bestimmungen für Steuerbefreiung und Steuerermäßigung

- (1) Maßgebend für die Steuervergünstigung sind die Verhältnisse zu Beginn des Jahres. Beginnt die Hundehaltung erst im Laufe des Jahres, so ist dieser Zeitpunkt entscheidend.
- (2) Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung wird nur gewährt, wenn die Hunde für den angegebenen Verwendungszweck geeignet sind.
- (3) In den Fällen des § 6 kann jeder Ermäßigungsgrund nur für jeweils einen Hund des Steuerpflichtigen beansprucht werden.

§ 9

Entrichtung der Hundesteuer

- (1) Die Hundesteuer wird durch Bescheid für das Kalenderjahr festgesetzt, in dem die Steuerpflicht erstmalig entsteht oder sich ändert. Der Bescheid gilt für die Folgejahre bis ein Änderungsbescheid ergeht oder die Hundehaltung gem. § 10 Abs. 2 beendet ist.
- (2) Die Steuer ist am 1. Juli für das ganze Kalenderjahr fällig. Beginnt die Steuerpflicht nach § 4 Abs. 3 im Laufe eines Kalenderjahres, so ist die Steuer einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.
- (3) Endet die Steuerpflicht während eines Kalenderjahres oder tritt bei einer steuerpflichtigen Hundehaltung während eines Kalenderjahres ein Ermäßigungstatbestand ein, so wird ein bereits ergangener Steuerbescheid mit Wirkung zum 01.01. des Folgejahres geändert.

§ 10

Anzeigepflicht

- (1) Wer im Gemeindegebiet einen über 4 Monate alten Hund hält, anschafft oder mit einem solchen Hund zuzieht, hat ihn unter Angabe der Rasse bzw. Kreuzung und der Erklärung, ob es sich um einen gefährlichen Hund nach § 5 Abs. 3 handelt, unverzüglich bei der Gemeindeverwaltung Mohlsdorf-Teichwolframsdorf anzumelden.
- (2) Der steuerpflichtige Hundehalter hat den Hund unverzüglich bei der Gemeinde schriftlich abzumelden, wenn er ihn veräußert oder sonst abgeschafft hat, wenn der

Hund abhandengekommen oder eingegangen ist oder wenn der Halter aus der Gemeinde weggezogen ist.

- (3) Wird ein Hund entgeltlich oder unentgeltlich abgegeben, so sind bei der Abmeldung nach Abs. 2 der Name und die Anschrift dieser Person anzugeben.
- (4) Jeder Grundstückseigentümer oder Grundstücksverwalter ist verpflichtet, der Gemeindeverwaltung Mohlsdorf-Teichwolframsdorf auf Nachfrage über die auf dem betreffenden Grundstück gehaltenen Hunde und deren Halter wahrheitsgemäß Auskunft zu geben.
- (5) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung weg oder ändern sie sich, so ist das der Gemeinde unverzüglich anzuzeigen.

§ 11

Hundesteuermarken

- (1) Für jeden angemeldeten Hund, dessen Haltung in der Gemeinde Mohlsdorf-Teichwolframsdorf angezeigt wurde, wird eine Hundesteuermarke, die Eigentum der Gemeinde bleibt, ausgegeben.
- (2) Die Hundesteuermarken bleiben für die Dauer der Hundehaltung gültig.
- (3) Die Hundehalterin oder der Hundehalter hat die von ihr oder ihm gehaltenen Hunde mit einer gültigen Hundesteuermarke sichtbar zu versehen.
- (4) Endet die Hundehaltung, so ist die Steuermarke mit der Abmeldung gem. § 10 Abs. 2 an die Gemeinde Mohlsdorf-Teichwolframsdorf zurückzugeben.
- (5) Bei Verlust einer Hundesteuermarke wird der Halterin oder dem Halter eine Ersatzmarke ausgehändigt. Dafür ist die in der Verwaltungskostensatzung festgelegte Gebühr zu entrichten. Dasselbe gilt für den Ersatz einer unbrauchbar gewordenen Hundesteuermarke; die unbrauchbar gewordene bzw. wieder aufgefundene Hundesteuermarke ist zurückzugeben.

§ 12

Zuwiderhandlungen

- (1) Bei Zuwiderhandlungen gelten die Straf- und Bußgeldvorschriften in §§ 16-19 Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG).
- (2) Ordnungswidrig im Sinne von § 19 Abs. 1 S. 4 und 5 ThürKO i.V.m. § 19 Abs. 2 handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. entgegen § 10 der Satzung seine Anzeigepflicht nicht erfüllt,
 2. entgegen § 11 der Satzung seinen Hund außerhalb der Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes ohne gültige sichtbare Hundesteuermarke umherlaufen lässt.
- (3) Die Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 2 können gemäß § 17 Abs. 1 Ordnungswidrigkeitengesetz (OWiG) i.V.m. § 19 Abs. 1 S. 5 ThürKO mit einer Geldbuße von 5 € bis zu 5.000 € geahndet werden.

§ 13

Inkrafttreten / Außerkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Satzung über die Erhebung der Hundesteuer der Gemeinde Mohlsdorf vom 07.02.1995 in der Fassung der 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung der Hundesteuer vom 27.12.2000 und die Hundesteuersatzung der Gemeinde Teichwolframsdorf vom 02.07.2009 außer Kraft.

Mohlsdorf-Teichwolframsdorf, den 14.01.2015

Siegel

Pampel
Bürgermeisterin